

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. XLIII.

Bern, 15. Aug. 1799. (28. Thermid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 8. August.

Präsident: Germann.

Deggeler erhält für 3 Wochen Urlaub.

Anderwerth, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, mit der Erklärung, daß das Direktorium über diesen Gegenstand zu Rath gezogen worden sey, und daß die Amnestie nicht auf die Ausreisser der vom Feind besetzten Cantone einstweilen ausgedehnt werden könne, weil sie nicht zu ihren Corps zurückberufen werden können:

An den Senat.

Auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 29. Jul. und 5. Aug. 1799,

In Erwägung, daß viele Unstände, durch welche die meisten Ausreisser zur Desertion verleitet wurden, dieses Verbrechen mildern, und auf der andern Seite bei der wirklichen Lage das Wohl des Staates die Begnadigung fordert;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Denjenigen, welche von den Halbbrigaden der Auxiliartruppen, oder von den andern, im Sold der Republik gestandenen Corps, in die von den feindlichen Truppen nicht besetzten Cantone desertirt sind, wird für dieses Verbrechen eine Amnestie gestattet, unter nachfolgender Bedingung.

2. Sie sollen sich inner der, durch das Vollziehungsdirektorium zu bestimmenden Zeit wieder zu ihren Corps zurückgeben.

Muce: Wenn die Commission versichern kann, daß das Direktorium bestimmte Einwilligung von den fränkischen Behörden zur Amnestie für die Ausreisser aus den Hülstruppen habe, dann will ich zum Gutachten stimmen, sonst aber nicht, denn diese Truppen haben Frankreich Treue geschworen, und die dringende Verboständigung der Hülstruppen kann auch kein Grund für diese Amnestie seyn, weil man sonst auch bloßes schlechtes Gesindel in dieselben stecken könnte.

Erlacher stimmt zum Gutachten, weil die fränkische Regierung eine ähnliche, aber noch ausgedehntere Amnestie erklärt hat.

Anderwerth: Wenn wir mit der erhaltenen Auskunft nicht zufrieden sind, so müssen wir vom Direktorium durch eine Bothschaft die genauere Anzeige hierüber begehrn.

Bourgeois wünscht näher zu bestimmen, daß diese Amnestie nur das Ausreissen selbst angehe, nicht aber andere Vergehen.

Anderwerth glaubt, auch hierüber sey der S deutlich genug.

Bourgeois beharret auf seiner Einwendung.

Zimmermann stimmt ganz Anderwerth und dem sehr deutlichen Gutachten bei.

Garmatintrian unterstützt Bourgeois, weil unsere Solda'en keine Logiker sind, die einen solchen S so leicht verstehen.

Escher: Es ist unmöglich, in einem positiven Gesetz alle negativen Fälle, auf die jenes nicht passt, vollständig anzubringen, und nur einzelne anzuführen, würde Verwirrung veranlassen; also stimme ich dem Gutachten bei.

Der S wird unverändert, so wie auch der folgende angenommen.

Billeter, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß die Nationalgüter einen der wichtigsten Theile der Staatseinnahmen liefern, für deren sorgfältige Bewachung die obersten Gewalten, besonders in dem gegenwärtigen Zustand der Dinge, eine heilige Pflicht auf sich haben;

In Erwägung, daß alle helvetischen Bürger gleiche Rechte geniessen sollen, wenn es um Verkauf solcher Güter zu thun ist;

In Erwägung, daß diejenigen Verkäufe der Nationalgüter, die nicht öffentlich und durch Steuerung geschehen, dem Staat gefährlich und schädlich sind, da ihm hingegen die öffentliche Steuerung, nach einer vorhergegangenen Bekanntmachung, offenbar vortheilhaft ist;

hat der grosse Rath beschlossen:

I. Alle Nationalgüter, deren Verkauf die Ge-
setzgebung gebilligt hat, sollen auf öffentliche Ver-
steigerung gebracht werden.

2. Die Tage der Versteigerung sollen von den
Verwaltungskammern bestimmt werden, und diese
sind gehalten, einen Monat vorher in allen öffent-
lichen Blättern Helvetiens die zu verkaufenden Gü-
ter, ihren Zustand und den Tag und Ort der Ver-
steigerung bekannt zu machen; eben so sollen sie
auch auf irgend eine Art diesen Verkauf in denje-
nigen Gegenden bekannt machen, wo ein solches
Gut selbst liegt.

3. Wann es um Nationalgüter von einer be-
trächtlichen Ausdehnung, die einer Vertheilung fa-
hig sind, zu thun ist, so soll die Versteigerung
theils einzeln, theils im Ganzen geschehen.

Nach einiger Berathung wird die Dringlichkeit
und Ssweise Behandlung beschlossen.

H. I. Herzog v. Eff.: Dieser Vorschlag sichert
die Nation nicht hinlänglich vor schlechtem Verkauf,
weil sich leicht ganze Gegenden zu geringem Ankauf
verbinden können; es ist also nothwendig, diese
Güter vor allem aus zu schätzen, und diese Schät-
zung gehörig zu organisiren; also weise man das
Gutachten an die Commission zurück.

Bourgeois folgt, indem auch die Versteige-
rungssart näher bestimmt werden müßt.

Tomini ist gleicher Meinung, und wünscht
auch die Zahlungstermine gesetzlich zu bestimmen.

Billeter will das Gutachten zurücknehmen,
und bittet einzlig, daß der Commission noch einige
Mitglieder beigeordnet werden.

Cortier folgt, will aber auch die Schätzungen
bekannt machen, und das Gesetz auf alle Verkäufe
ausdehnen.

Zimmermann stimmt ganz bei, und fodert
in 8 Tagen ein neues vervollständigtes Gutachten.

Carmintran folgt, und will auch über Ver-
pachtungen ein Gesetz haben.

Das Gutachten wird der Commission zurückge-
wiesen, und derselben beigeordnet, Tomini und
Herzog v. Eff.

Folgendes Gutachten wurd zum zweitenmal ver-
lesen und in Berathung genommen.

An den Senat.

In Erwägung, daß das Gesetz vom 12. April
selbst erklärt, daß es auf die Constitution gegrün-
det ist, welche alle Vorrechte von Canton gegen
Canton, und alle Ungleichheit der Rechte zwischen
ihren Bewohnern aufhebt,

Hat der grosse Rath auf die Bothschaft des
Vollziehungsdirektoriums vom 10. Februar
beschlossen:

Zu erklären, daß alle Collocationen bei Gelds-
tagen, welche nach der Bekanntmachung des Geset-
zes vom 12. April statt haben, von den Richtern
nach Vorschrift dieses Gesetzes berichtigt werden
sollen, wenn schon der Geldtag vor der Bekannt-
machung des Gesetzes eröffnet worden wäre.

Pellegrini stimmt zum Gutachten, welches
ganz der Constitution angemessen ist, von der das
Gesetz vom 12. April 99 nur eine Erklärung ist,
und also nicht als rückwirkendes Gesetz aufgesetzt
werden kann.

Herzog v. Eff. findet die Erwägungsgründe
ganz unrichtig, indem die Constitution alte Uebun-
gen und Rechte beibehält, bis neue Gesetze an ihre
Statt kommen; überdem ist das Gutachten selbst
ungerecht, weil es ein Gesetz zurückwirkend machen
will, welches niemals statt haben kann; er fodert
daher, da die Rechtfertigung eines Auffalls nur
die Folge von diesem selbst ist, und da kein Gesetz
rückwirkend seyn kann, daß keine Rechtfertigung, die
Folge eines Auffalls ist, der vor dem Gesetz statt
habe, nach demselben, sondern nach den alten
Rechten und Uebungen berichtigt werde.

Esch er: Eine Rechtfertigung ist die unaus-
weichliche Folge eines Auffalls, von dem sie auch
veranlaßt wird, also kann sie nicht als eine von
diesem unabhängige Sache betrachtet werden, und
muß also auch nach denjenigen Gesetzen beurtheilt
werden, die zur Zeit des Auffalls, als dem An-
fang des Rechtfertigungsgeschäfts, noch geltend
waren. Hierwider wendet die Mehrheit der Com-
mission ein, daß schon die Constitution völlig gleiches
Concurrenzrecht als unmittelbare Folge der Gleich-
heit eingeführt habe; allein wenn dies wäre, warz
um haben wir denn ein Gesetz darüber gemacht?
und wohin wird es uns führen, wenn wir diesen
Grundsatz anerkennen, daß die Freiheit und Gleich-
heit auch ohne Gesetze unbedingt statt haben müß-
sen? Die in der Constitution selbst einstweilen beis-
 behaltenen Uebungen und Rechte würden auf ein-
mal, ehe neue Gesetze vorhanden sind, abgeschafft
werden müssen, jeder Richter könnte also nach
Willkür die Ideen von Freiheit und Gleichheit
ausdehnen; und welcher Ausdehnung sind sie nicht
fähig! Und kurz, statt Gerechtigkeit hatten wie
Willkür, statt Freiheit Unterdrückung, und statt
Gleichheit die Ungleichheit der Begriffe der Rich-
ter, denen wir unterworfen waren. Also gehe man
zur Tagesordnung über jene Anfrage des Directo-
riums, darauf begründet, daß das Gesetz auf

keinen vor demselben schon angefangenen Rechtsfall anwendbar ist.

Schlumpf glaubte nicht, eine so gerechte Sache, wie dieses Gutachten ist, vertheidigen zu müssen. Er ist auch der Meinung, daß ein Gesetz nicht zurückwirkend gemacht werden könne; aber es soll auch nicht still stehen, und wenn man die Sache so genau nehmen will, wie meine Gegner, so müßte bei keiner vor dem Gesetz eingegangenen Schuld das Gesetz anwendbar seyn. Unser Gesetz war eine bloße Auslegung der Constitution, und ist also nicht erst von seinem Datum an wirksam; ein Verbrechen wohl, ist nur nach demjenigen Strafgesetz strafbar, welches bei Begehung derselben statt hatte; hier aber ist nicht nur das Gesetz, sondern die Constitution da, und so stimme ich zum Gutachten.

Legler: Schon lange hätte unser Gesetz jene Ungerechtigkeit aufheben sollen, allein es kam etwas spät, und noch sind mehrere alte ungleiche Rechte vorhanden, welche ebenfalls schon aufgehoben seyn sollten. Schon lange fühlte ich, daß die ungleiche Collocation unrecht sey, und daß die Fremden eher begünstigt als vernachtheiligt werden sollten, weil die Einheimischen den Zustand ihrer Schuldner besser kennen, als die Fremden; er stimmt zum Gutachten.

Custor stimmt auch zum Gutachten, denn unsere heute anerkannte Amnestie wird ja auch auf die schon eingekerkerten Ausreißer angewandt werden; er fordert aber einen bessern Erwagungsgrund, und also Rückweisung an die Commission.

Regli: Ein Geldtag ist eine Vertheilung des Guts eines Schuldners unter seine Gläubiger; da nun vor dieser Vertheilung ein Gesetz erschienen ist, welches diese Vertheilungsart bestimmt, so ist dasselbe anwendbar, und also stimme ich zum Gutachten.

Tomini ist auch dieser Meinung.

Carmintrani sieht die Sache nicht für schwierig an, denn die Rechtfertigung ist eine abgesonderte Handlung, über die ein Gesetz statt hatte, ehe man sie vornahm, also stimmt er dem Gutachten bei.

(Die Fortsetzung folgt.)

Über eine in der Abendszung des Senats v. 1. August vorgetragene Meinung des B. Usteri. (Vergl. Seite 155. 56.)

4.

(Der B. Usteri hat in der Sitzung des Senats v. 13. d. bei Gelegenheit eines Beschlusses, der

das Direktorium auffordert, die noch verhafteten Geiseln loszulassen oder dem Richter zu übergeben, Gelegenheit genommen, seine am 1. Aug. geäußerte Meinung zu erläutern. — Wir lassen diese neue Meinung als Erläuterung der ersten abdrucken.)

Gegen den Willen der Constitution und dazu auf keine Weise berechtigt, behalt das Direktorium immer noch helvetische Bürger theils inner theils außer Helvetien von ihrer Heimath und von ihren Familien gestreunt, als Staatsgefangne zurück — ohne eine Anklage gegen sie zu bilden, ohne sie einem Richter zu übersgeben, obgleich dies von ihnen, obgleich dies für sie, wiederholt ist verlangt werden. Diese Thatssache allein, B. R., wäre hinlanglich, uns den vorliegenden Besluß annehmen zu machen; allein es vereinigen sich damit noch andere Beweggründe: das Direktorium hat vor einiger Zeit bei den gesetzgebenden Räthen angefragt, was es, nachdem seine außerordentlichen Vollmachten zu Ende gegangen, mit den vorhandenen Geiseln anfangen solle; der große Rath ist über diese Anfrage zur Zusammensetzung gegangen, ohne Zweifel in der Ueberzeugung, das Direktorium werde einsehen, was die Constitution und was seine Pflichten darüber fordern: seither aber sind Wochen verflossen und das Direktorium behält seine Geiseln: es wird also Pflicht der Gesetzgebung, das Direktorium an seine Pflicht zu erinnern. — Aber mehr noch: Wir selbst, B. R., sind an den genommenen Maßregeln nicht unschuldig: Wir haben durch die außerordentlichen und inconstitutionellen Vollmachten, die wir dem Direktorium eine Weile lang gaben, dieselben wenigstens veranlaßt; wir haben durch jene Vollmachten die persönliche Freiheit der Bürger, der Willkür, und also den Launen dreier Männer übergeben. — Mit der persönlichen Freiheit der Bürger schwindet aber alle Freiheit; ob er dann Paul heiße, oder Peter, oder Friedrich Cesar, der Mann, dessen Willkür über meine Freiheit gebietet, ob er im Namen der Freiheit oder im Namen der Tyrannie handle, ob er bei der Freiheit schwöre oder beim Despotismus, das gilt mir gleich viel: wo keine persönliche Freiheit ist, da ist die politische Freiheit endig und leerer Wortschall.

Das Direktorium hat von unsren Vollmachten einen sehr traurigen Gebrauch gegen die Freiheit der helvetischen Bürger gemacht. Es hat Geiseln ausschließen lassen. — Geiseln! Gott weiß für wessen Sicherheit — wenigstens für die der Patrioten nicht; diese bedürfen keiner solchen Sicherheit. Auch ich bin Patriot, B. R. — das will sagen: ich liebe mein Vaterland, ich liebe Helvetien und Helvetiens Bürger, und bin bereit, was immer von mir abhängen mag, zu thun für ihr Wohl — das will sagen,